

Vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 6 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Stand: 1.10.2024

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Niederösterreichische Vorsorgekasse AG (im Folgenden kurz „NÖVK“) ist eine Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG. Die ihr anvertrauten Gelder von sämtlichen Anwartschaftsberechtigten werden in einer Veranlagungsgemeinschaft veranlagt, dies im Sinne der gesetzlich verankerten betrieblichen Vorsorge. In diesem Zusammenhang verpflichtet die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungsverordnung) Finanzmarktteilnehmer dazu, schriftliche Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen zu veröffentlichen. § 22a (2) BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) legt fest: *„Bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2088 (...) sind Veranlagungsgemeinschaften als Finanzprodukte gemäß Art. 2 Z 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu behandeln.“*

Die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT der NÖVK investiert das gesamte zu veranlagende Vermögen in zwei österreichische Spezialfonds, NÖVK-VG1 und NÖVK-VG1 HTM.

Die NÖVK setzt auf ein detailliertes ESG-Konzept bei den Investmententscheidungen für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT. Die NÖVK berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen gezielt soziale und ökologische Kriterien, um einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren unterstützt die mittel- und langfristigen finanziellen Performanceziele der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT und trägt damit auch wesentlich zur Risikominimierung von Nachhaltigkeitsrisiken bei.

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird intern wie extern laufend seitens der NÖVK überprüft und darüber in den entsprechenden Gremien Bericht erstattet. Intern wird die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT vierteljährlich auf Basis von aktualisierten Daten des ESG-Datenproviders ISS ESG überprüft und mit den internen Vorgaben abgeglichen. Darüber hinaus finden zweimal jährlich Sitzungen des Nachhaltigkeitsausschusses der NÖVK statt.

Die externen Fondsmanager verfügen über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken. In ihrem internen unabhängigen Risikomanagement liegen geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor, die auch in das Interne-Kontroll-System (IKS) integriert sind. Darüber hinaus verfügen die externen Fondsmanager über eine unabhängige Interne Revision oder/und Compliance-Organisation.

Die Verwaltungsgesellschaft selbst verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken und hat dies in ihre Risikomanagementprozesse, sowie Überwachungs- und Kontrollstrukturen integriert. Nachhaltigkeitsrisiken finden auch in der Vergütungspolitik und Interessenskonflikte-Politik Beachtung. Darüber hinaus verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine unabhängige externe Interne Revision und unabhängige externe Compliance- und Geldwäscheorganisation.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über angemessene Risikomanagementsysteme zur Bewertung, Überwachung und Steuerung von Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Kontrahenten-, Nachhaltigkeitsrisiken sowie sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken.

Die Investmentfonds beziehen im Rahmen ihrer Investmentprozesse alle relevanten finanziellen Risiken in die jeweilige Anlageentscheidung mit ein und bewerten diese fortlaufend. Die Risiken Marktrisiko,

Liquiditätsrisiko, Risiko aus der Anlage der Vermögenswerte, Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko sowie operationelles und sonstiges Risiko können sich einerseits im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken manifestieren und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoart beitragen, oder auch für sich allein eintreten und einen wesentlichen negativen, wie positiven Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Bereich der Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) ist ein Ereignis, dessen Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Investition haben könnte.

Einerseits können physische Umweltrisiken wie z.B. Wetterextreme oder ein kontinuierlicher Temperaturanstieg oder Umweltverschmutzung negative Auswirkungen auf Unternehmen haben, andererseits könnten sogenannte Transitionsrisiken (Risiken durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft) wie politische Regulierungen, technologische Entwicklungen, aber auch das Konsumentenverhalten positive wie negative Auswirkungen auf Unternehmen haben. Neben Umweltrisiken gilt dies genauso für soziale Ziele (wie z.B. Arbeitsstandards etc.) und Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung (wie z.B. Steuerehrlichkeit, Korruption etc.).

Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben und demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität und der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess des Investments berücksichtigt werden, können diese wesentliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Wertentwicklung der Investition haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich zwischen zwei unterschiedlichen Typen zu unterscheiden ist (doppelte Materialität / Wesentlichkeit). Zum einen Risiken aus Nachhaltigkeitsfaktoren, die negative Auswirkungen auf Vermögenswerte oder Unternehmen haben können (finanzielle Materialität). Zum anderen Risiken, die von Unternehmen verursacht werden und Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen können (gesellschaftliche oder ökologische Materialität).

Ab 1.10.2024 finden Sie gemäß BMSVG und Offenlegungsverordnung weitere Informationen auf der Internetseite der NÖVK (Artikel 10 Dokument), vorvertragliche Informationen (Anhang II) und die jährliche periodische Information (Anhang 4).

Aufgrund des Proportionalitätsprinzip berücksichtigt die NÖVK derzeit nicht die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens.